Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1976/6/1 13Os9/76

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 01.06.1976

Norm

StPO §262 A
StPO §267 A
StPO §281 Z8 Ca

Rechtssatz

Die Anklage ist auch dann überschritten , wenn der Verfall in der Anklagebegründung geschildert wurde, mit der unter Anklage gestellten Tat jedoch kein Zusammenhang besteht.

Entscheidungstexte

- 13 Os 9/76
  Entscheidungstext OGH 01.06.1976 13 Os 9/76
  Veröff: SSt 47/30

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1976:RS0098870

Dokumentnummer

JJR_19760601_OGH0002_0130OS00009_7600000_007

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at